

Gesetz- und Verordnungsblatt

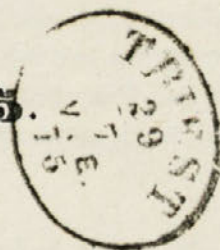
für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

XI. Stück.



Ausgegeben und versendet am 29. Juli 1875.

15.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 19. Juli 1875,

betreffend die Steuerzuschläge für den Istrianer Grundentlastungs- und Landesfond pro 1876.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli l. J. die Beschlüsse des Istrianer Landtages, betreffend die Einhebung eines Zuschlages von 10% zu allen directen Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages, zur Deckung des Abganges im Präliminare des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1876 und die Einhebung eines Zuschlages von 16% zu allen directen Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages, dann eines Zuschlages von 75% zur Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, geistigen Getränken und Bier zur Deckung der Abgänge im Präliminare des Landesfondes für das Jahr 1876 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses vom 11. d. M. Z. 10457 des k. k. Ministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vino m. p.

